

Aktenzeichen: 2 AZR 578/85

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Versäumnisurteil vom 11. September 1986
- 2 AZR 578/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. März 1985
Koblenz - 2 Ca 2472/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Juli 1985
Rheinland-Pfalz - 2 Sa 351/85 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil bei Säumnis des Revisionsklägers

Gesetz: ZPO §§ 330, 354

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 578/85

2 Sa 351/85 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. September 1986

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig!

Kassel, den 6. Juli 1987
Engelkamp, Regierungsamtmann
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundesar-
beitsgerichts

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1986 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Schulze und Dr. Kirchner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 10. Juli 1985 - 2 Sa 351/85 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der bei der Beklagten seit 2. Juni 1975 als Bauwerker beschäftigte Kläger hat gegen die ihm am 21. November 1984 zugegangene fristgerechte Kündigung Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

In dem auf den 11. September 1986 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung war der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung, die seinen Prozeßbevollmächtigten am 21. Mai 1986 zugestellt worden ist, nicht vertreten.

Die Beklagte beantragt, die Revision durch Versäumnisurteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war durch Versäumnisurteil als unbegründet zurückzuweisen.

1. Die Revision ist zulässig. Die Beklagte bemängelt zu Unrecht, die Revisionsbegründung entspreche nicht der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO, weil sie keine ausreichende Angabe der Revisionsgründe enthalte.

Eine Revisionsbegründung muß sich mit der Begründung des von ihr bekämpften Urteils im einzelnen auseinandersetzen. Der Revisionsführer muß darlegen, was er an der Begründung des Berufungsgerichts zu beanstanden hat und warum er dessen Erwägungen nicht für zutreffend hält. Dies gilt auch für sachlich-rechtliche Revisionsangriffe (vgl. BAG Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 - AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn, zu I der Gründe, sowie Beschluß vom 4. September 1975 - 3 AZR 230/75 - AP Nr. 15 zu § 554 ZPO).

Soweit in der Revisionsbegründungsschrift auf die Revisionsbegründung im Parallelverfahren 2 AZR 564/85 verwiesen wird, reicht dies zwar zur ordnungsgemäßen Begründung der in diesem Verfahren eingelegten Revision nicht aus (BGH VersR 1977, 1004; vgl. auch BAG Urteil vom 4. September 1960 - 1 AZR 211/59 - AP Nr. 9 zu § 554 ZPO). Hierauf kommt es aber nicht an, weil die vom Kläger gegebene eigene Revisionsbegründung den Anforderungen



entspricht, deren Beachtung § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO vorschreibt. Soweit sie materiell-rechtliche Rügen enthält, lassen sie noch in ausreichendem Umfang erkennen, was der Kläger an dem Berufungsurteil zu beanstanden hat und warum er dessen Ausführungen nicht für zutreffend hält. Der Kläger führt dort aus, der Arbeitgeber müsse substantiiert vortragen, daß ein im einzelnen zu beziffernder Umsatzrückgang und andere außerbetriebliche Gründe notwendig zum Wegfall einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für den gekündigten Arbeitnehmer führten. Die Beklagte hätte somit darlegen müssen, in welchem Umfang und wie im einzelnen sich ein Umsatzrückgang ergeben und wie sich dieser konkret auf die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit des Klägers ausgewirkt habe. Demgegenüber habe das Berufungsgericht allein die Feststellung eines erheblichen Umsatzrückganges ausreichen lassen, um den Wegfall einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit des Klägers anzunehmen. Diese Ausführungen lassen noch in ausreichendem Umfang erkennen, in welchem Punkt und aus welchem konkreten Grund der Kläger das angefochtene Urteil für fehlerhaft hält.

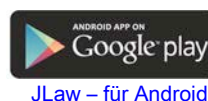
2. Die Revision war somit entsprechend dem Antrag der Beklagten ohne Sachprüfung gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 Abs. 1 ZPO durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Urteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesarbeitsge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richt, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, eingelegt werden.

Hillebrecht Triebfürst Ascheid

Schulze Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)